



# Satzung „FortSchritt Düsseldorf e.V.“

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FortSchritt Düsseldorf – Verein zur Verbreitung der konduktiven Förderung e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein versteht sich als Selbsthilfegruppe und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziele des Vereins FortSchritt sind insbesondere

- die Verbreitung der Methode der Konduktiven Förderung nach Dr. András Petö
- die Durchführung von Maßnahmen der Konduktiven Förderung, einschließlich des Betriebes eines Zentrums für die Konduktive Förderung,
- hilfsbedürftige Eltern und Betroffene im Rahmen der medizinischen Rehabilitation nach der Petö-Methode zu unterstützen,
- die Kostenübernahme für die Konduktive Förderung durch Krankenkassen und/oder andere Träger zu erreichen,
- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und die Unterstützung von Forschungsvorhaben.

## § 3

### Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

## § 4

### Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt  
Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vor drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.  
Er ist sofort wirksam und wird vom Vorstand beschlossen. Das Mitglied ist vom Vorstand zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
  - c) durch den Tod des Mitgliedes, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit.



## **§ 5 Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beginnt mit dem ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

## **§ 6 Die Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands.
  - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands.
  - c) Wahl des Rechnungsprüfers.
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung.
  - e) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers.
  - f) Entlastung des Vorstands.
  - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands.
  - i) Entscheidung über Satzungsänderungen.
  - j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
  - k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt.  
Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich diese Frist auf eine Woche. Der Vorstand ist berechtigt, zur Mitgliederversammlung Gäste einzuladen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus 5 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3.
  - a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - b) Die Wahl des 1. und des stellvertretenden Vorsitzenden ist geheim.
  - c) Wiederwahl ist zulässig.



4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören auch das Eingehen befristeter und unbefristeter Arbeitsverhältnisse und das Anmieten von Räumlichkeiten. Einzelheiten zur Vorstandstätigkeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, täglich anfallende Verwaltungsangelegenheiten Dritten zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, jedoch der Weisung und der Aufsicht des Vorstands unterliegen. Die Anzahl der in einem solchen Verhältnis stehenden Personen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelverbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 5.000,- € einzugehen.

## **§ 9**

### **Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und abberufen, der diesen berät und unterstützt. Einzelheiten werden in einer Beirats- oder Geschäftsordnung geregelt, die der Beirat mit Unterstützung des Vorstandes erstellt.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellter des Vereines sein darf. Er wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

## **§ 11**

### **Vorsitz in den Organen**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe**

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2.
  - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14, Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 15, Abs. 1).
  - b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im Vorstand ist Stimmenthaltung nicht möglich.
  - c) Abstimmungen und Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes grundsätzlich durch Handerheben vorgenommen werden.
  - d) Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
  - e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht



mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

### **§ 13**

#### **Grundsätze der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, z. B. bei Gefährdung der Gemeinnützigkeit, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 15**

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.  
Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „FortSchrift – Verein zur Verbreitung der Konduktiven Förderung e. V.“, 82343 Niederpöcking, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 14.10.1995 beschlossen und ist mit Nr. 9047 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Am 19.8.2008 wurde die Satzung durch die Mitgliederversammlung in die vorliegende Fassung verändert.

Düsseldorf, den 19. August 2008

Andreas Hochheuser  
Vorsitzender

Wolfgang Bankamp  
stellv. Vorsitzender